

THEMENINFO

Soziale Absicherung von Organspendern



Die soziale Absicherung von Arbeitnehmern, die sich als Organoder Gewebespende zur Verfügung stellen, wurde durch das „Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes vom 21.7.2012“ gesetzlich geregelt und dabei auch deutlich verbessert. Das Gesetz trat zum 1.8.2012 in Kraft.

Soziale Sicherheit bei Arbeitsunfähigkeit Eine Organ- oder Gewebespende führt in der Regel mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachwirkung der Spende zu einem krankheitsbedingten Arbeitsausfall. Während des Arbeitsausfalles besteht für den betroffenen Arbeitnehmer ein gesetzlicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung für längstens 6 Wochen. Der Entgeltfortzahlungsanspruch des Arbeitnehmers richtet sich gegen seinen Arbeitgeber.

Der Arbeitgeber wiederum hat gegen den Krankenversicherungsträger des Organempfängers einen Anspruch auf Erstattung der geleisteten Entgeltfortzahlung. Dies kann die gesetzliche Krankenkasse, das private Krankenversicherungsunternehmen, die Beihilfe oder Heilfürsorgestelle oder die truppenärztliche Versorgungsstelle sein. Das Beschäftigungsverhältnis besteht während der Entgeltfortzahlung sozialversicherungsrechtlich unverändert fort.

Längerfristiger Arbeitsausfall Dauert der Arbeitsausfall aufgrund der Organspende länger als 6 Wochen an, so hat der Organspender einen Anspruch auf Zahlung eines Verdienstausfalles mit gleichzeitiger sozialer Absicherung. Dieser Anspruch richtet sich gegen den Träger der Krankenversicherung des Organempfängers.

Sofern der Organempfänger bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert ist, hat der Organspender einen Anspruch auf Krankengeld. Dieses Krankengeld wird in Höhe des vorhergehenden regelmäßigen Nettoentgelts gezahlt. Das Krankengeld kann durch die Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung der Höhe nach begrenzt werden.

Ist der Organempfänger hingegen bei einem anderen Krankenversicherungsträger versichert, besteht gegenüber diesem ein Anspruch auf Erstattung des tatsächlich erlittenen Verdienstaufalles.

Absicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Während des Bezuges von Krankengeld oder einer Erstattung des Verdienstaufalles ist ein gesetzlich krankenversicherter Organspender weiterhin kranken- und pflegeversichert. Das Krankenversicherungsverhältnis besteht in dieser Zeit beitragsfrei fort.

Zur gesetzlichen Pflegeversicherung sind hingegen Pflichtbeiträge zu zahlen.

Absicherung in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung

Bei einem privat kranken- und pflegeversicherten Organspender bleibt das private Versicherungsverhältnis unverändert bestehen. Der privat krankenversicherte Arbeitnehmer muss seine Prämien allerdings selbst finanzieren, da eine Erstattung dieser Aufwendungen gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Sowohl für den Bezüher von Krankengeld wie auch von einer Erstattung des Verdienstaufalles besteht in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherungspflicht. Voraussetzung hierfür ist, dass der Organspender im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt rentenversicherungspflichtig gewesen ist (Vorflichtversicherung).

Organspender, die wegen fehlender Vorflichtversicherung nicht von der Rentenversicherungspflicht erfasst werden, können die Rentenversicherungspflicht beantragen.

Absicherung in der Arbeitslosenversicherung

Auch in der Arbeitslosenversicherung sind Organspender während des Bezuges von Krankengeld oder einer Erstattung des Verdienstaufalles weiterhin versichert, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung arbeitslosenversicherungspflichtig gewesen sind.

Beitragstragung und -zahlung

Sowohl in der gesetzlichen Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung wegen des Bezuges von Krankengeld oder einer Erstattung des Verdienstaufalles Versicherungspflicht besteht, sind auch entsprechende Pflichtbeiträge an diese Versicherungszweige zu zahlen.

Die Beiträge sind jeweils unter Beachtung des ungekürzten Bruttoarbeitsentgelts zu berechnen, das der Berechnung der Leistung zugrunde gelegen hat. Das beitragspflichtige Entgelt wird allerdings durch die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze der Höhe nach begrenzt. Die Beiträge sind in voller Höhe vom Träger der Krankenversicherung des Organempfängers zu tragen und zu zahlen. Eine Beteiligung des Organspenders ist ausgeschlossen.

Meldung zur Rentenversicherung

Der Träger der Krankenversicherung des Organempfängers hat der gesetzlichen Rentenversicherung den versicherungspflichtigen Bezug von Krankengeld oder einer Erstattung des Verdienstaufalles durch Datenübertragung oder Verwendung eines Meldevordrucks mitzuteilen. Diese Zeiten sind als Beitragszeiten bei der gesetzlichen Rentenversicherung leistungsrechtlich zu berücksichtigen.